

Pachtvertrag



zwischen dem Deutschen Reich und dem Fürstentum Seeland



Zwischen

dem DEUTSCHEN REICH,

- a) vertreten durch das Gesamtministerium,
dieses vertreten durch den Leiter des Büros des Gesamtministeriums Christian Samter,
- b) vertreten durch das Reichspostministerium,
dieses vertreten durch den Ministerialdirektor Detlef Christian Szuwart,
- c) vertreten durch das Reichsverkehrsministerium,
dieses vertreten durch den Reichsminister für Transport- Umweltschutz-, Energie- und
Verkehrswesen Wolfgang Gerhard Günter Ebel
als Verpächter

und

dem FÜRSTENTUM SEELAND,

- a) vertreten durch den Premierminister und Staatsratsvorsitzenden Johannes Wilhelm Franz
Seiger und dem Staatsminister Hans-Jürgen Johannes Walter Sauerbrey
als Pächter

wird folgender PACTVERTRAG geschlossen :

§ 1 Gegenstand

Der Verpächter überläßt dem Pächter folgendes Grundstück der Reichspost zur Nutzung :
Grundbuch von Kleinmachnow, Gemarkung Kleinmachnow, Blatt 145, laufende
Grundstücksnummern 1 bis 6, Flur 8 Flurstücke 1481, 1483 und 1484, Flur 12 Flurstück 992,
Flur 13 Flurstücke 2, 3, 4 und 5, in der Fassung der Grundbucheintragung vom 08. Mai 1945
in Verbindung mit dem SHAEF-Gesetz Nr. 76.

§ 2 Pachtzins

Eine Einmalzahlung als Vertragsabschlußgebühr in Höhe von eine Million Deutsche Mark
(oder in der zum Zeitpunkt der Proklamation von Groß-Berlin geltenden Währung) ist binnen
zwei Jahren nach Vertragsabschluß fällig.

Der jährliche Pachtzins beträgt fünfzigtausend Deutsche Mark (oder in der zum Zeitpunkt der
Proklamation von Groß-Berlin geltenden Währung), im Jahre 1999 ist eine geringe Rate
fällig. Diese erste Rate ist bei Vertragsunterzeichnung sofort fällig und beträgt
achttausendfünfhundert Deutsche Mark (oder in der zum Zeitpunkt der Proklamation von
Groß-Berlin geltenden Währung). Jede weitere Rate ist dann jeweils bis spätestens zum
dritten Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 3 Pachtdauer, Pachtjahr

Das Pachtverhältnis beginnt am Tag der Unterzeichnung und endet am 31. Dezember 2099
automatisch, es sei denn die vertragschließenden Parteien vereinbaren vorher etwas
anderes. Das Pachtjahr entspricht mit Ausnahme des Jahres der Vertragsunterzeichnung
jeweils dem Kalenderjahr.

Sofern das friedliche, demokratische und freiheitliche Staatswesen des Fürstentum Seeland
aufhört oder die seeländische Verfassung ihren demokratischen Charakter, zum Beispiel
durch Putschisten oder Terroristen, verliert, endet dieser Vertrag automatisch sofort an dem
Tag, an dem das Deutsche Reich diese negative Änderungen feststellt.



§ 4 Zustand des Pachtobjekts

Das verpachtete Grundstück ist bebaut und bewaldet. Die Waldflächen sollen nicht bebaut werden.

§ 5 Gewährleistung des Verpächters

Der Zustand des Pachtobjekts ist den Parteien bekannt. Gewährleistungsansprüche des Verpächters wegen Mängeln aller Art sind ausgeschlossen.

Das Reichspostministerium sorgt dafür, daß das Reichsverkehrsministerium des Deutschen Reiches einen ungehinderten Zugang für Bürger des Fürstentum Seeland über Land-, Luft- und Wasserwege ermöglicht. Hierzu müssen gegebenenfalls direkte Verhandlungen zwischen dem Pächter, dem Reichsverkehrsministerium und dem SHAEF-Gesetzgeber stattfinden.

§ 6 Bewirtschaftung

Der Pächter bewirtschaftet das Pachtgrundstück als Staatsgebiet des Fürstentum Seeland. Dort können Botschaften, Konsulate, Handelsmissionen, Banken, Kulturelle Einrichtungen, Forschungsinstitute oder ähnliches betrieben werden. Hierzu dürfen notwendige Gebäude etc. errichtet werden.

Feindseligen Aktivitäten gegen das Deutsche Volk dürfen vom Pachtgrundstück nicht ausgehen. Dieses widerspräche zudem dem geschlossenen Freundschafts- und Konsularvertrag.

Der Pächter hat die Einrichtungen und Anlagen des Pachtgrundstücks laufend zu unterhalten und alle Instandhaltungsarbeiten und Verkehrssicherungspflichten auf seine Kosten vorzunehmen.

§ 7 Öffentliche Abgaben, Lasten

Für den Pachtbesitz fallen (bis auf Pachtzinsen) keine weiteren öffentlichen Abgaben und Lasten an.

§ 8 Unterverpachtung an Dritte

Eine Unterverpachtung ist dem Pächter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters gestattet.

§ 9 Beendigung des Pachtverhältnisses

Das Pachtverhältnis endet automatisch am 31. Dezember 2099. Alle sich auf dem Pachtgrundstück befindlichen Gebäude und sonstigen Sachen gehen am 01. Januar 2100 entschädigungslos in den Besitz des Deutschen Reiches über, es sei denn die Parteien vereinbaren anderes.



§ 10 Spezielles Aufenthaltsrecht

Der diesen Vertrag vermittelnde und aushandelnde Staatsbeamte, Herr Christian Samter, sowie seine Familie und Nachkommen, und der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich, Herr Wolfgang Gerhard Günter Ebel, sowie seine Familie und Nachkommen, dürfen sich jederzeit, selbst wenn sie nicht mehr Staatsbeamte sind, auf dem Pachtgrundstück aufhalten und niederlassen.

§ 11 Sonstiges

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den SHAEF-Gesetzgeber in den Vereinigten Staaten von Amerika, es gelten als Rechtsgrundlage die für alle Reichsorgane fortgeltenden BK/O (51) 56 vom 08. Oktober 1951 und BK/O (51) 63 vom 13. November 1951 (beide jeweils veröffentlicht im Amtsblatt der Landespostdirektion Berlin). Nach erfolgter Genehmigung informiert der Verpächter den Pächter.

Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt des noch zu schließenden Friedensvertrages zwischen dem Deutschen Reich mit allen Siegermächten des Zweiten Weltkrieges.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Streitigkeiten sind einvernehmlich beizulegen, es gilt internationales und zwischenstaatliches Recht.

Geschehen zu Groß-Berlin am 15. Oktober 1999


.....
Deutsches Reich
Gesamtministerium
Christian Samter


.....
Deutsches Reich
Reichspostministerium
Dettel Ch. Szuwart


.....
Deutsches Reich
Reichsverkehrsministerium
Wolfgang G. Ebel


.....
Fürstentum Seeland
Staatsrat
Johannes W. Ebel


.....
Fürstentum Seeland
Staatsminister
Hans-Jürgen J. W. Ebel